

**Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“**

Abwägungsvorschläge

Stadium II (Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB); Verfahren nach § 13a BauGB

zum Bebauungsplan D-165 „Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

(Bebauungsplan der Innenentwicklung, beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB, Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden vom 29. März bis zum 30. April 2021)

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen von Bürgern i. S. d. § 3 (2) BauGB	4
1. Bürger 1 (Stellungnahme zur Niederschrift vom 30.03.2021)	4
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange i. S. d. § 4 (2) BauGB.....	5
<i>Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder Hinweise</i>	5
1. Amprion GmbH (E-Mail vom 29.03.2021)	5
2. ASTORA GmbH (E-Mail vom 26.03.2021).....	5
3. Beirat für Menschen mit Teilhabebeeinschränkung in der Stadt Emden (E-Mail vom 06.04.2021)	5
4. Bundespolizeidirektion Hannover (E-Mail vom 29.03.2021)	6
5. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest/Außenstelle Oldenburg (E-Mail vom 30.03.2021)	6
6. Einzelhandelsverband (EHV) Ostfriesland e. V. (E-Mail vom 01.04.2021)	6
7. Entwässerungsverband Oldersum (E-Mail vom 30.03.2021)	6
8. EWE NETZ GmbH (E-Mail vom 23.04.2021)	7

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

9.	Gasco AS Zweigniederlassung Deutschland (E-Mail vom 24.03.2021)	8
10.	Gemeinde Hinte (Schreiben vom 24.03.2021).....	8
11.	Gemeinde Krummhörn (E-Mail vom 22.03.2021).....	8
12.	Industrie- und Handelskammer (IHK) für Ostfriesland und Papenburg (E-Mail vom 29.04.2021)	8
13.	Landkreis Aurich (E-Mail vom 28.04.2021).....	9
14.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland (E-Mail vom 29.03.2021).....	9
15.	Nowega GmbH (E-Mail vom 29.03.2021).....	9
16.	TenneT TSO GmbH (E-Mail vom 21.04.2021).....	9
17.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee (E-Mail vom 24.03.2021)	10
18.	Wintershall Dea Deutschland GmbH (E-Mail vom 07.04.2021).....	10
	Stellungnahmen mit Anregungen und / oder Hinweisen	10
19.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (E-Mail vom 29.03.2021).....	10
20.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) (E-Mail vom 26.04.2021)	11
21.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (E-Mail vom 13.04.2021)	12
22.	Deutsche Telekom Technik GmbH, BestMobile, Netzausbau, Richtfunk Trassenauskunft (E-Mail vom 25.03.2021).....	13
23.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nord (E-Mail vom 22.04.2021)	14
24.	Deutscher Wetterdienst (DWD) (E-Mail vom 21.04.2021)	15
25.	Ericsson Services GmbH (E-Mail vom 08.04.2021).....	15

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

26.	Erster Entwässerungsverband Emden (E-Mail vom 23.04.2021)	16
27.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (E-Mail vom 28.04.2021).....	16
28.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (E-Mail vom 31.03.2021)	17
29.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich (Schreiben vom 31.03.2021)	17
30.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Luftfahrtbehörde (Schreiben vom 28.04.2021).....	17
31.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich (Schreiben vom 06.04.2021) 18	
32.	Ostfriesische Landschaft (Schreiben vom 25.03.2021).....	19
33.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden (E-Mails vom 06. und 13.04.2021)	20
34.	Stadt Emden, Bau- und Entsorgungsbetrieb (BEE), Entsorgung (E-Mail vom 24.03.2021)	21
35.	Stadt Emden, Bau- und Entsorgungsbetrieb (BEE), Straßenbau (E-Mail vom 25.03.2021).....	22
36.	Stadt Emden, Fachdienst Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 30.04.2021)	23
37.	Stadt Emden, Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, Vorbeugender Brandschutz (Schreiben vom 30.04.2021)	23
38.	Stadt Emden, Fachdienst Umwelt (Schreiben vom 22.04.2021)	24
39.	Stadtwerke Emden (Schreiben vom 22.04.2021).....	28
40.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (E-Mail vom 16.04.2021).....	29
41.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH (E-Mails vom 26.04.2021)	30

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
 „Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

<i>Stellungnahmen / Anregungen</i>	<i>Abwägungsempfehlung</i>
<u>Stellungnahmen von Bürgern i. S. d. § 3 (2) BauGB</u>	
1. Bürger 1 (Stellungnahme zur Niederschrift vom 30.03.2021)	
<p>Am 30.03.2021 erschien ein Anwohner des Plangebietes, um im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zu o.g. Bauleitplanverfahren Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen. Folgende Stellungnahme wurde zur Niederschrift vorgebracht. Der Anwohner spricht sich grundsätzlich gegen das geplante Vorhaben aus.</p> <p>Insbesondere befürchtet er aufgrund der standortbedingten Bodenverhältnisse, dass durch die vorgesehenen Baumaßnahmen Schäden an den benachbarten Gebäuden entstehen würden, wie es auch schon beim vorangegangenen Rückbau des Bestandsgebäudes auf dem Plangebiet der Fall gewesen sei. Daher solle die für das Vorhaben erforderliche Tiefgründung in erschütterungsfreier Bauweise z.B. durch Bohren hergestellt werden. Um die Nachbargebäude vor Schäden zu bewahren solle kein Rammverfahren angewendet werden.</p> <p>Zudem gibt der Anwohner an, dass das vorgesehene Baugrundstück ca. 0,5 m über dem Höhenniveau der Hauptstraße liege. Um zukünftig Probleme mit der Entwässerung zu vermeiden, sollen entsprechende Höhenangleichungen vorgenommen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt an den vorhabenträger zu Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren weitergegeben. Über Beweisicherungsverfahren u. ä. ist in diesem Rahmen zu entscheiden.</p> <p>Die Auffüllung des Grundstücks in Bezug auf die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung wurde in der Planung berücksichtigt. Die Planzeichnung enthält entsprechende Festsetzungen.</p>

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange i. S. d. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder Hinweise

1. Amprion GmbH (E-Mail vom 29.03.2021)

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Andere Leitungsträger wurden am laufenden Verfahren ebenfalls beteiligt.

2. ASTORA GmbH (E-Mail vom 26.03.2021)

Die ASTORA GmbH teilt über das BIL-Portal mit, dass keine Betroffenheit besteht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Beirat für Menschen mit Teilhabebeeinträchtigung in der Stadt Emden (E-Mail vom 06.04.2021)

Belange des Beirats sind nicht berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

4. Bundespolizeidirektion Hannover (E-Mail vom 29.03.2021)	
Die Belange der Bundespolizeidirektion werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest/Außenstelle Oldenburg (E-Mail vom 30.03.2021)	
Die Belange der Autobahn GmbH sind nicht betroffen. Das Plangebiet liegt in deutlichem Abstand zur A 31. Beteiligungen in evtl. weiteren Verfahrensschritten sind nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6. Einzelhandelsverband (EHV) Ostfriesland e. V. (E-Mail vom 01.04.2021)	
Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt gegen die Bauleitplanung keinerlei Bedenken .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7. Entwässerungsverband Oldersum (E-Mail vom 30.03.2021)	
Seitens des Entwässerungsverbandes und der Moormerländer Deichacht werden keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

8. EWE NETZ GmbH (E-Mail vom 23.04.2021)

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können [...].

Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Sie werden von der Stadt an den Vorhabenträger weitergegeben.

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

9. Gasco AS Zweigniederlassung Deutschland (E-Mail vom 24.03.2021)	
Es wird mitgeteilt, dass Hochdruckferngasleitungen der Gasco nicht betroffen sind und eine weitere Beteiligung in dieser Angelegenheit somit nicht erforderlich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10. Gemeinde Hinte (Schreiben vom 24.03.2021)	
Aus Sicht der Gemeindeverwaltung ist für die Gemeinde Hinte keine Betroffenheit erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11. Gemeinde Krummhörn (E-Mail vom 22.03.2021)	
Seitens der Gemeinde Krummhörn bestehen keine Bedenken bezüglich des. o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans Larrelt D 165.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12. Industrie- und Handelskammer (IHK) für Ostfriesland und Papenburg (E-Mail vom 29.04.2021)	
Der Planentwurf wurde geprüft. Änderungswünsche sind nicht bekannt geworden. Daher werden keine Bedenken oder Ergänzungen angemeldet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

13. Landkreis Aurich (E-Mail vom 28.04.2021)	
Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland (E-Mail vom 29.03.2021)	
Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15. Nowega GmbH (E-Mail vom 29.03.2021)	
Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH wird folgendes mitgeteilt: Im Bereich der Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16. TenneT TSO GmbH (E-Mail vom 21.04.2021)	
Das im Betreff Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

17. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee (E-Mail vom 24.03.2021)	
Es wird mitgeteilt, dass seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken bestehen. Durch die Planung besteht weder in der Wahrnehmung der hoheitlichen noch der privatrechtlichen Aufgaben eine Betroffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18. Wintershall Dea Deutschland GmbH (E-Mail vom 07.04.2021)	
Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG). In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen mit Anregungen und / oder Hinweisen

19. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (E-Mail vom 29.03.2021)	
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“**

<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Höhen baulicher Anlagen über 30 m werden infolge der vorliegenden Planung nicht zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

20. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) (E-Mail vom 26.04.2021)

<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, von dieser Stellung-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden von der Stadt an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>
---	---

**Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“**

<p>nahme unberührt bleibt. Sie wird vom BAF getroffen, sobald die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Die im Bundesanzeiger veröffentlichten Anlagenschutzbereiche sind hierbei zu beachten. Das BAF stellt auf seiner Website eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	
--	--

21. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (E-Mail vom 13.04.2021)

<p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m², das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlung wird als genereller Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

22. Deutsche Telekom Technik GmbH, BestMobile, Netzausbau, Richtfunk Trassenauskunft (E-Mail vom 25.03.2021)

Durch das markierte Grundstück verläuft kein Richtfunk. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Firma Ericsson wurde am laufenden Verfahren beteiligt.**

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

23. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nord (E-Mail vom 22.04.2021)	
<p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Bauausführung. Sie werden von der Stadt an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

24. Deutscher Wetterdienst (DWD) (E-Mail vom 21.04.2021)	
<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
25. Ericsson Services GmbH (E-Mail vom 08.04.2021)	
<p>Bei den ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage ein. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Telekom wurde am laufenden Verfahren beteiligt.</p>

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

26. Erster Entwässerungsverband Emden (E-Mail vom 23.04.2021)	
Gegen die o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Verbandssicht keine Bedenken. Verbandsgewässer und Anlagen sind nicht betroffen. Die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes gelten unverändert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (E-Mail vom 28.04.2021)	
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, weisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht et-	Die Hinweise werden von der Stadt an den Vorhabenträger weitergegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

waige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
28. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (E-Mail vom 31.03.2021)	
Es wird mitgeteilt, dass die vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet wurden. Da die Bausubstanz zwischen dem 21. und 23.06.1942 zerstört wurde, besteht ein begründeter Verdachte auf Kampfmittel. Dementsprechend wird eine Sondierung empfohlen.	Die Hinweise sind bekannt. Die Planzeichnung enthält bereits eine entsprechende Kennzeichnung.
29. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich (Schreiben vom 31.03.2021)	
Es bestehen keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens wird unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Emden wird die angeforderten Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens übersenden.
30. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Luftfahrtbehörde (Schreiben vom 28.04.2021)	
Es bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF), Langen, wird gesondert zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das BAF wurde am laufenden Verfahren ebenfalls beteiligt.

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) wahrgenommen.	Das BAIUDBw wurde am laufenden Verfahren ebenfalls beteiligt.
31. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich (Schreiben vom 06.04.2021)	
<p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: Im Plangebiet ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=9Z1lpUr). Bei Eingriffen in sulfatsaure Böden sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (siehe Geofakten 24 und 25 des LBEG).</p> <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Der Hinweis ist bekannt. Die Planzeichnung enthält bereits eine entsprechende Kennzeichnung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

32. Ostfriesische Landschaft (Schreiben vom 25.03.2021)	
<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind bekannt. Sie sind in den Planungsunterlagen bereits enthalten.</p>

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

33. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden (E-Mails vom 06. und 13.04.2021)

Stellungnahme vom 06.04.2021

Hinsichtlich der von hier aus zu betrachtenden Belange des Immissions-schutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die an das Plan-gebiet angrenzende Tankstelle dem Einzelhandel zuzurechnen ist. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der von dieser Anlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen obliegt daher der Stadt Emden.

Ich bitte um Übersendung des in Kraft getretenen Planes.

Stellungnahme vom 13.04.2021

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Planent-wurf keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Schallimmissionen der Tankstelle wurden in der Planung berück-sichtigt. Ihr Betrieb steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Stadt Emden die angeforder-ten Unterlagen übersenden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

34. Stadt Emden, Bau- und Entsorgungsbetrieb (BEE), Entsorgung (E-Mail vom 24.03.2021)	
<p>Für das Bauvorhaben stehen in den Straßen Elsterstraße und Lerchenweg Hausanschlüsse für Schmutz- und Regenwasser in vorhandenen Dimensionen, die nicht geändert werden können, zur Verfügung. Die Anträge zum Anschluss an die städtische Kanalisation sind beim Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden, Abt. Entsorgung, Bereich Grundstücksentwässerung zu stellen.</p> <p>Da das neu zu bebauende Grundstück eine Fläche von größer 1.000 m² aufweist, ist eine Rückhaltung der Oberflächenentwässerung auf dem privaten Grundstück vorzusehen. Die max. Einleitmenge in den öffentlichen Regenkanal ist auf 2 l/s*ha begrenzt.</p> <p>Weitere Bedenken, Hinweise bzw. Auflagen werden nicht formuliert.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Sie werden von der Stadt an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis ist bekannt. Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Festsetzung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

35. Stadt Emden, Bau- und Entsorgungsbetrieb (BEE), Straßenbau (E-Mail vom 25.03.2021)	
<p>Bzgl. des o. g. Bebauungsplans weist der BEE Abtl. Straßenbau auf folgende Punkte hin.</p> <p>Die Belieferung des Bauvorhabens hat ausschließlich über die Hauptstraße zu erfolgen. Vor Beginn der Maßnahme hat eine Beweissicherung des Gehweges sowie der Elsterstraße und des Lerchenweges im Umfeld des geplanten Objektes zu erfolgen. Diese Beweissicherung ist von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in Anwesenheit eines Mitarbeiters des Bau- und Entsorgungsbetriebs der Abtl. Straßenbau durchzuführen.</p> <p>Sollten weitere Zufahren zu o. g. Objekt erforderlich sein, sind diese beim Bau- und Entsorgungsbetrieb rechtzeitig zu beantragen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Sie werden von der Stadt an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

36. Stadt Emden, Fachdienst Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 30.04.2021)	
<p>Im Geltungsbereich des B-Plans D 165 befinden sich keine in die Liste der Kulturdenkmale Niedersachsens eingetragenen Denkmäler. Auch befinden sich in näherer Umgebung (d.h. in Blickbeziehung) zu dem Neubauvorhaben keine Denkmäler.</p> <p>Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich jedoch auf dem Bereich des ehem. Emsdeiches, der an der Stelle jedoch augenscheinlich bereits eingeebnet worden ist. Da jedoch Funde nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist bei der Anlage der Fundamente eine Baubegleitung durch den archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft erforderlich.</p> <p>Der Hinweis auf Bodenfunde gem. § 14 NDSchG wurde unter Nr. 3 der Hinweise bereits in den Entwurf zum Bebauungsplan D 165 aufgenommen. Weiterhin wird auf die Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden von der Stadt an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Die Ostfriesische Landschaft wurde am laufenden Verfahren ebenfalls beteiligt.</p>
37. Stadt Emden, Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, Vorbeugender Brandschutz (Schreiben vom 30.04.2021)	
<p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken, wenn nachfolgende Punkte beachtet werden:</p> <p>Für das Allgemeine Wohngebiet wird die Löschwasserversorgung für den Grundschutz in Anlehnung an das DVGW Arbeitsblatt W 405 gem. vorliegender Daten zum SWE Netz (hier: AlKis / MapEdit) sichergestellt.</p> <p>Der Löschwasserbedarf von min. 96 m³ / h über einen Zeitraum von min. 2 Stunden steht über die Entnahmestellen UH 1135 und 1930 zur Verfügung. Der Betriebsdruck bei Wasserentnahme aus Hydranten</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren weitergegeben.</p>

**Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“**

<p>(Nennleistung) darf 1,5 Bar nicht unterschreiten. Um die gem. § 2 (1) 2. NBrandSchG durch die Stadt Emden sicherzustellen Grundversorgung mit Löschwasser zu gewährleisten, ist der Brandschutzprüferin der Stadt Emden (Tel. 04921 -87 2020) mindestens drei Wochen vor Abschluss des diesbezüglichen Erschließungsvertrages mit der Stadt Emden eine diesbezügliche Bestätigung der Stadtwerke Emden zur Verfügung zu stellen, aus der mindestens Art und Lage sowie Erreichbarkeit der geplanten Löschwasserentnahmestellen sowie die jeweiligen Löschwassermengen (m³/h über einen Zeitraum von x Stunden) hervorgehen. Diese Planung ist von ihr freigeben zu lassen und zum Bestandteil des Erschließungsvertrages mit der Stadt Emden zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit ein notwendiger Rettungsweg aus Gebäuden über Rettungsgerät der Feuerwehr sichergestellt werden muss, Anpflanzungen (z.B. Straßenbäume) oder geplante Stellplätze den Einsatz der Feuerwehr weder behindern noch einschränken dürfen.</p>	
38. Stadt Emden, Fachdienst Umwelt (Schreiben vom 22.04.2021)	
<p>38.1. Untere Wasserbehörde Der Anschluss an die Schmutz- und Regenwasserkanalisation (inklusive Regenwasserrückhaltung) ist mit dem Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden abzustimmen und dort zu beantragen. Sollten Baugrubenwasserhaltungen erforderlich sein, sind diese gemäß § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden zu beantragen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

<p>38.2. Untere Abfallbehörde Die von der Firma StraPs durchgeführten Untersuchungen des Bodens (Baugrundgutachten vom 01.12.20) haben ergeben, dass die oberste Bodenschicht (Auffüllung 50 - 90 cm unter GOK) leicht belastet ist und im Fall einer Entsorgung als Z 2-Material einzustufen ist. Entsprechend dem Gutachten dürfen diese Böden nur über eine zugelassene Entsorgungsanlage entsorgt oder in einem Lärmschutzwall mit definierten technischen Sicherungseinrichtungen (wasserundurchlässige Bauweise) verwertet werden. Sämtlicher Bodenaushub ist vor einer Entsorgung/Verwertung zu beproben und zu untersuchen (Deklarationsanalyse). Die Entsorgung in einem technischen Bauwerk ist mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>
<p>38.3. Untere Naturschutzbehörde Den Punkt 9.3 Hinweise zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung in der Begründung zum B-Plan bitte ich wie folgt anzupassen: <i>Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) sollen Eingriffe in Biotopstrukturen, die potenziell als Niststandorte für Vögel oder als Quartier für Fledermäuse dienen können, nur von Oktober bis Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit, vorgenommen werden.</i> <i>Durch Gehölzentfernungen während der Brutzeit dürfen besetzte Niststandorte nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Vor Beginn von Eingriffen in den Gehölzbestand im Nordwesten des Plangebiets in der Vogelbrutzeit ist entsprechend eine Überprüfung vor Ort durch eine</i></p>	<p>Die Begründung wird wie nebenstehend angeregt überarbeitet.</p>

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

<p><i>biologische Fachkraft vorzunehmen. Von ihr ist zu kontrollieren und zu dokumentieren, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorhanden sind. Diese Kontrolle ist in Berichtsform vorzuhalten. Sollte eine Brut oder Ruhestätte vorgefunden werden und ihre Entfernung beabsichtigt sein, kann beim Fachdienst Umwelt der Stadt Emden ein Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung gestellt werden.</i></p>	
<p>38.4. Untere Bodenschutzbehörde Kampfmittel Für den Bereich des Bebauungsplanes liegt das Ergebnis der Auswertung der alliierten Luftbilder (derzeit vorliegend) des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen vom 21.01.2021 (Ergebniskarte BA-2019-02731) vor, hiernach wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. Die Bausubstanz ist zwischen dem 21. und 23.06.1942 zerstört worden. Die Bodensicht ist durch Schattenwurf von Gebäuden und Vegetation vereinzelt beeinträchtigt. Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel, Sondierungen werden empfohlen. Hierauf abstellend, wurde vom Entwurfsverfasser sowohl in der Begründung (unter 12 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen, Hinweise, S. 17, unter 2.) als auch in der Planzeichnung eine Kennzeichnung als Verdachtsfläche für Abwurfkampfmittel vorgegeben und die Erklärung der Kennzeichnung nach dem Wortlaut mit einer Festsetzung vermischt (siehe letzter Satz). Da Kennzeichnungen keinen rechtsverbindlichen Charakter, sondern im Sinne der Transparenz als Hinweise und Warnungen vor vorhandenen Sachverhalten dienen, ist hier eine Trennung von Erklärung zur</p>	<p>Planzeichnung und Begründung werden wie nebenstehend ange-regt überarbeitet.</p>

**Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“**

Kennzeichnung und eigentlicher textlicher Festsetzung in Begründung und Planzeichnung vorzunehmen. Ergänzend zur Kennzeichnung ist daher im Bebauungsplan durch eine textliche Festsetzung „speziell anzuwendendes Orts-/Satzungsrecht“ für die Überplanung und/oder Nutzungsänderung einzuräumen, die dann die Anforderungen an den Nachweis der Eignung der des Baugrundes / der Feststellung der Kampfmittelfreiheit im Plangebiet als Voraussetzung für Eingriffe in den Boden / die Nachnutzung entsprechend dem vorliegenden Bebauungsplan vorsieht. § 9 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 BauGB beinhaltet hierzu eine entsprechende Regelungsermächtigung.

Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Den 2. Absatz unter 12 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen, Hinweise, S. 18, unter Ziffer 4 der Begründung (Entwurf) sowie den entsprechenden Absatz unter Hinweisen in der Planzeichnung bitte ich wie folgt leicht abzuändern:

Im Falle einer Verunreinigung des Bodens bei Baumaßnahmen sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die einen weiteren Austritt des umweltgefährdenden Stoffes und dessen Ausbreitung verhindern. Weiterhin ist der Schadenseintritt dem Fachdienst Umwelt unverzüglich mitzuteilen und die durchzuführenden Reinigungs- / Sanierungsmaßnahmen mit dem FD Umwelt abzustimmen.

Weiterhin bitte ich aufgrund der in der Baugrunduntersuchung der StraPs vom 01.12.2020 festgestellten Vorbelastungen des Bodens ebenfalls auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 BauGB als Voraussetzung für die Zulassung einer Wohnnutzung eine Textliche

Planzeichnung und Begründung werden wie nebenstehend ange-regt überarbeitet.

**Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“**

<p>Festsetzung aufzunehmen, in der vorgegeben wird, dass bei Umsetzung des Bebauungsplanes in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Nachweis erbracht wird, dass Anforderungen des Bodenschutzrechtes bzgl. einer Kontaktgefährdung eingehalten werden.</p> <p>Potentiell sulfatsaure Böden: Unter Hinweis auf die Ausführungen zum Vorkommen und Verbreitung von sulfatsauren Böden im Plangebiet im Kap. 3.1 Baugrund des Baugrundgutachtens der StraPs vom 01.12.2020, der Darstellungen in den bodenkundlichen Karten des LBEG „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten (unterhalb 2 m Tiefe) und der Ausführungen in der Begründung (Entwurf) unter Ziffer 7.1 Bestand bitte ich hinsichtlich der entsprechenden Berücksichtigung der möglichen Verbreitung potentiell sulfatsaurer Böden ab einer Tiefe > 2 m unter GOK bei der Bebauung (Betonaggressivität, Bohrgut) einen entsprechenden Hinweis in die Planzeichnung aufzunehmen. Im Rahmen der bereits genannten Baugrunduntersuchung konnte lediglich für zwei Einzelproben aus der RKS 02 und der RKS 03 ein Versauerungspotential ausgeschlossen werden.</p>	<p>Planzeichnung und Begründung werden wie nebenstehend ange-regt überarbeitet.</p> <p>Für alle oben genannten Überarbeitungen gilt, dass es sich nicht um Grundzüge der Planung handelt und keine weiteren Belange berührt werden. Weitere Verfahrens- und Beteiligungsschritte sind nicht erforderlich.</p>
<p>39. Stadtwerke Emden (Schreiben vom 22.04.2021)</p>	
<p>Es wird mitgeteilt, dass gegen die geplante Maßnahme keine Einwände bestehen. Sollte sich Versorgungsleitungen und -einrichtungen der Stadtwerke nicht im öffentlichen Bereich befinden, wird um eine vertragliche (dingliche) Sicherung gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden von der Stadt an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

<p>Die Leitungspläne von dem bebauten Gebiet sind von den beauftragten Firmen gegen eine Empfangsbestätigung zu bestellen. Diesbezüglich sind Nutzungs- und Warnhinweise sowie die Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke zu beachten.</p>	
<p>40. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (E-Mail vom 16.04.2021)</p>	
<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none">- durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 45 m und 75 m über Grund. <p>[Der E-Mail ist ein digitales Bild mit dem Verlauf der Richtfunktrasse beigefügt, das hier aus Platzgründen nicht wiedergegeben wird.]</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht be-</p>	<p>Die mitgeteilte Richtfunktrasse wird in die Planung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Durch die zulässigen Gebäudehöhen entsteht keine Beeinträchtigung der Richtfunktrasse.</p>

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“

<p>einträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Die Telefónica Germany wird bei Planungsänderungen oder Neuplanungen erneut beteiligt.</p>
<p>4.1. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (E-Mails vom 26.04.2021)</p>	
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. [Anm: Wird hier aus Platzgründen nicht wiedergegeben.] Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag [...] um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

**Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. D 165
„Wohnbebauung Hauptstraße 1B, Larrelt“**

<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der jeweiligen Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse wird eine Kontaktaufnahme mit dem Team Neubaugebiete unter Vorlage eines Erschließungsplans gebeten.</p>	
---	--